

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 11.** —

(No. 2095.) Verordnung, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maaße und Gewichte betreffend. Vom 13. Mai 1840.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da die in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. (Gesetzsammlung von 1816. S. 142 ff.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maaßes und Gewichtes sich nicht als ausreichend ergeben haben, um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maaße und Gewichte im Handel und Verkehre zu sichern, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, wie folgt:

§. 1.

In allen Fällen, wo etwas nach Maaß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preussischem, gehörig gestempeltem Maaße oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maaß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preussisches Maaß oder Gewicht reducirt werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maaß oder Gewicht konfisqirt.

§. 2.

Das in der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816. und in Unserer Order vom 28. Juni 1827. in Ansehung der Waarenverkäufer enthaltene Verbot des Besizes oder Gebrauchs ungestempelter Maaße oder Gewichte findet auf sämtliche Gewerbetreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maaß oder